

# Überleitung zum TV-H

November 2009

# Überleitung zum TV-H

- **1. Schritt:** Zuordnung der Vergütungsgruppe zur Entgeltgruppe durch Zuordnungstabellen ([→ Folie 3](#))
- **2. Schritt:** Berechnung des Vergleichsentgelts ([→ Folie 9](#))
- **3. Schritt:** Bestimmung einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe ([→ Folie 16](#))
- **4. Schritt (weitere Prüfungen von Gehaltsbestandteilen):**
  - a.) Besitzstand: kinderbezogene Ortszuschlagsanteile ([→ Folie 22](#))
  - b.) Prüfung einer Besitzstandszulage für einen ggf. vorhandenen Anspruch auf eine VergütungsgruppENZulage ([→ Folie 24](#))
  - c.) Prüfung einer Besitzstandszulage für § 24 BAT ([→ Folie 25](#))
  - d.) Prüfung, ob Aufstiege nach dem 1.1.2010 zu berücksichtigen sind ([→ Folie 26](#))
- **5. Schritt: Weitere Informationen zur Überleitung:**
  - a.) Arbeitszeit (Übergangsregelungen) ([→ Folie 28](#))
  - b.) Urlaubsanspruch für über 50-Jährige ([→ Folie 29](#))
  - c.) Information über Regelung zur Entgeltfortzahlung für seit dem 30.6.1994 Beschäftigte (§ 71 BAT) ([→ Folie 30](#))
  - d.) ggf. Zahlung von Strukturausgleichen an 2012 ([→ Folie 32](#))

# 1. Schritt: Zuordnung der Vergütungsgruppe

- Aufstieg oder Herabgruppierung im Januar 2010?
  - **Ja:** Zuordnung als ob der Aufstieg/die Herabgruppierung bereits vollzogen wäre **Nein:** Zuordnung entsprechend der Verhältnisse im Dezember 2009
- Ist die/der Beschäftigte Lehrkraft\*?
  - **Ja:** → zur Lehrkraftzuordnungstabelle ([Folie 4](#))
  - **Nein:** → zur allgemeinen Zuordnungstabelle ([Folie 6](#))

*\*Anmerkung: Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage Ia zum BAT nicht gilt.*

# 1. Zuordnungstabelle Lehrkräfte I

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte "mit Lehramtsbefähigung"	Überleitung Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“
15 Ü	<b>I</b>	
15	<b>Ia</b>	-
14	<b>Ib</b>	<b>Ib nach Aufstieg aus IIa</b>
13	<b>IIa</b>	<b>IIa ohne Aufstieg nach Ib</b> <b>IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib</b>
12	-	<b>IIa nach Aufstieg aus III</b> <b>IIa nach Aufstieg aus IIb</b> <b>III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa</b> <b>IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa</b>
11	<b>III</b>	<b>IIb ohne Aufstieg nach IIa</b> <b>III ohne Aufstieg nach IIa</b> <b>III nach Aufstieg aus IVa</b> <b>IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III</b>
10	<b>IVa</b>	<b>IVa ohne Aufstieg nach III</b> <b>IVa nach Aufstieg aus IVb</b> <b>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa</b>

# 1. Zuordnungstabelle Lehrkräfte II

<i>Entgelt- gruppe</i>	<i>Überleitung Lehrkräfte "mit Lehramts- befähigung"</i>	<i>Überleitung Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“</i>
9	<i>IVb Vb*</i>	<i>IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb * Vb nach Aufstieg aus Vc* Vb nach Aufstieg aus VI b*</i>
8	<i>Vc</i>	<i>Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb</i>
6	-	<i>VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb VIb nach Aufstieg aus VII</i>
5		<i>VII VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb</i>

*\*) mit verlangsamten Stufenaufstieg und Ende des Stufenaufstiegs in Stufe 4*

# 1. Zuordnungstabelle außer Lehrkräfte I

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III

# 1. Zuordnungstabelle außer Lehrkräfte II

<b>10</b>	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)
<b>9</b>	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
<b>8</b>	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb
<b>7</b>	Keine

# 1. Zuordnungstabelle außer Lehrkräfte III

<b>6</b>	Vlb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc Vlb ohne Aufstieg nach Vc Vlb nach Aufstieg aus VII
<b>5</b>	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII
<b>4</b>	Keine
<b>3</b>	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb
<b>2Ü</b>	Keine
<b>2</b>	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)



## 2. Berechnung des Vergleichsentgelts I

**Hinweis:** Das Vergleichsentgelt dient zur Bestimmung der Entgeltstufe innerhalb der bereits bestimmten Entgeltgruppe.

In das Vergleichsentgelt gehen ein:

- Grundvergütung +
- Allgemeine Zulage +
- Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. 2 +
- Funktionszulage

Nicht in das Vergleichsentgelt fließen ein:

- Kinderbezogene Ortszuschlagsanteile
- Vergütungsgruppenzulage
- Persönliche Zulage nach § 24 BAT
- Leistungszulagen oder übertarifliche Zulagen

## 2. Berechnung des Vergleichsentgelts II

- Grundsatz: Maßgeblich sind die Verhältnisse im Dezember 2009.
  - **Keine oder nur teilweise Bezüge im Dez. 2009** (z.B. wegen Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Fristen der Entgeltfortzahlung, Sonderurlaub ohne Bezüge): Bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts wird so verfahren, als ob für den ganzen Monat Dezember die fiktiv zustehenden Bezüge gezahlt worden wären.
  - **Bezügeausfall wegen Beurlaubung über sechs Monate** (Unterbrechung des Stufenaufstiegs): Es wird angenommen, dass der Beschäftigte am 1.12. 2009 die Arbeit wieder aufgenommen hat.
- Prüfung: Höher- oder Herabgruppierung im Januar 2010?
  - **Ja:** Es ist die Vergütung zugrunde zu legen, die sich bei einem Aufstieg / einer Herabgruppierung im Januar 2010 ergeben hätte.
  - **Nein:** Vergütung entsprechend der Verhältnisse im Dezember 2009

# Berechnung des Vergleichsentgelts III

- Prüfung: Aufstieg in den Lebensaltersstufen im Januar 2010?
  - **Ja:** Es ist die Grundvergütung zugrunde zu legen, die sich bei einer Höherstufung im Januar 2010 ergeben hätte
  - **Nein:** Vergütung entsprechend der Verhältnisse im Dezember 2009
- Prüfung der allgemeinen Zulage, die in das Vergleichsentgelt eingerechnet wird:
  - Bei Lehrkräften:
    - „kleine Lehrerzulage“ in Höhe von zurzeit 45,60 Euro oder
    - Studienratszulage in Höhe von 121,58 Euro oder
    - bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, wird diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.
  - Bei anderen Angestellten:
    - Allgemeine Zulage (113,98 bzw. 121,58 Euro)
- [Ggf. Funktionszulage ]

## 2. Vergleichsentgelts IV:

Berücksichtigung des Ortszuschlags Stufe 1 bzw. 2

- Folgende Angestellte werden mit OZ 2 übergeleitet:
  - Angestellte, die verwitwet sind
  - Angestellte, die geschieden sind mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe
  - Angestellte, die eine andere Person, der sie gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind, in ihren Haushalt aufgenommen haben [aber: Konkurrenzregelung]

## 2. Vergleichsentgelts V: Berücksichtigung des Ortszuschlags Stufe 1 bzw. 2

Monat Dezember 2009		Monat Januar 2010	
Angestellt/e	Ehegatte/Lebenspartner/in	Angestellt/e	Ehegatte/Lebenspartner/in
Stufe 1	-	Stufe 1	
Stufe 1 + 50% Stufe 2	Stufe 1 + 50% Stufe 2 (im hess. Landesdienst)	Stufe 1 + 50% Stufe 2	Stufe 1 + 50% Stufe 2 (Vergleichsentgelt)
Stufe 1 + 50% Stufe 2	Familienzuschlag Stufe 50% Stufe 1 (Beamtin/Beamter, Versorgungsempf.)	Stufe 1	Familienzuschlag Stufe 1
Stufe 1 + 50% Stufe 2	Stufe 1 + 50% Stufe 2 (BAT oder entsprechende Leistung)	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	-	Stufe 2	-

## 2. Vergleichsentgelts VI:

### Berücksichtigung des Ortszuschlags Stufe 1 bzw. 2 – besondere Fallkonstellationen

- TV-H gilt für beide Ehegatten, aber Ehegatte erhält im Dezember 2009 **keine Bezüge** (Elternzeit, Sonderurlaub etc.): übertarifliche Zulage [Umsetzung unklar]
- Die **andere Person ist teilzeitbeschäftigt** (bspw. Beamtin/Beamter): Dann stünde ihr der OZ der Stufe 2 zu, aber aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung ausgeglichen, indem zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils in das Vergleichsentgelt eingerechnet wird, der der Konkurrenzgemeinschaft wegen der Teilzeitbeschäftigung der anderen Person nicht mehr gezahlt wird. → Beispiel: [Folie 35](#)

# 2. Vergleichsentgelt VII: Teilzeit

- Vergleichsentgeltberechnung bei Teilzeittätigkeit
  - **Grundsatz:** Das Vergleichsentgelt wird auf Grundlage eines Vollzeitbeschäftigten berechnet. Nach der Stufenzuordnung wird das Entgelt wieder zeitanteilig berechnet.
  - Maßgeblich ist die Arbeitszeit im Dezember 2009
    - Beispiel: [Folie 36](#)
  - Besonderheiten bei der Berechnung des Vergleichsentgelts, wenn Ehegatte ebenfalls in TV-H übergeleitet wird, da dann der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 in das Vergleichsentgelt eingeht.
    - Beispiel: [Folie 37](#)

# 3. Stufenzuordnung I

Nach Ermittlung des Vergleichsentgelts kann der übergeleitete Beschäftigte innerhalb der festgestellten Entgeltgruppe einer individuellen Stufe zugeordnet werden:

- einer **individuellen Zwischenstufe**  $n+$ , falls das das Vergleichsentgelt zwischen der regulären Tabellenstufe  $n$  und der nächsthöheren Tabellenstufe liegt (für  $n > \text{oder} = 2$ ),
- einer **individuellen Endstufe**  $n+$ , falls das Vergleichsentgelt höher ist als die höchste reguläre Stufe innerhalb der Entgeltgruppe,
- **mindestens der Stufe 2**, falls das Vergleichsentgelt niedriger ist als die reguläre Stufe 2.

**Hinweis 1:** Nach zwei Jahren – am 1.1.2012 – findet ein hessenweiter Aufstieg der individuellen Zwischenstufen in die nächsthöhere reguläre Stufe statt. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe verbleiben dort.

**Hinweis 2:** Die individuelle End- und Zwischenstufen nehmen an den Tabellenwerterhöhungen teil.



# 3. Stufenzuordnung II

- Für Lehrkräfte mit der „kleinen Lehrerzulage“ von 45,60 Euro ist dabei folgende „Lehrertabelle“ ([→ Folie 19](#)) zugrunde zu legen.
  - Für
    - andere Angestellte, die nicht in EG Ü 13 oder EG Ü 15 übergeleitet werden sowie für
    - Lehrkräfte, die
      - auch die Voraussetzung zur Ernennung zum Studienrat erfüllen oder
      - im Arbeitsvertrag die allgemeine Zulage von zurzeit 121,58 vereinbart hatten
      - den Entgeltgruppen 14 oder 15 zugeordnet werden
- gilt die allgemeine Tabelle ([→ Folie 18](#)).
- Für Angestellte, die in EG Ü 13 oder EG Ü 15 übergeleitet werden, gilt diese Tabelle ([→ Folie 20](#)).

# Allgemeine Entgelttabelle TV-H\*

ab 1.1.2010 bis 28. Februar 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	-
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	-
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	-
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	-
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	-
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	-
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	-
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	-	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

\* für Lehrkräfte siehe gesonderte Tabelle

# „Lehrtabelle“ TV-H\*

ab 1.1.2010 bis 28. Februar 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	2.970,60	3.305,35	3.485,60	3.835,80	4.319,90	-
12	2.656,45	2.955,15	3.377,45	3.748,25	4.227,20	-
11	2.563,75	2.847,00	3.058,15	3.377,45	3.840,95	-
10	2.465,90	2.744,00	2.955,15	3.166,30	3.568,00	-
9	2.172,35	2.414,40	2.538,00	2.877,90	3.145,70	-
8	2.034,55	2.261,15	2.364,15	2.462,00	2.570,15	2.637,10
6	1.864,60	2.070,60	2.173,60	2.276,60	2.343,55	2.415,65
5	1.782,20	1.977,90	2.080,90	2.178,75	2.256,00	2.307,50

\* *Lehrkräfte, die auch die Voraussetzungen zur Ernennung zum Studienrat erfüllen oder im Arbeitsvertrag die allgemeine Zulage in Höhe von zurzeit 121,58 Euro vereinbart hatten, werden nach der Allgemeinen Entgelttabelle bezahlt, ebenso Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 14 und 15.*

# Tabelle Gruppe 13 Ü und 15 Ü

## E 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
3.262,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

## E 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Verweildauer in den Stufen 1 bis 4: jeweils fünf Jahre				
4.573,20	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### a.) kinderbezogene Entgeltbestandteile I

Grundsätzlich gilt:

- Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als **Besitzstandszulage** fortgezahlt, solange für diese Kinder ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird.
  - **Hinweis:** Unschädliche Unterbrechungen der Kindergeldzahlung sind: Grundwehrdienst, Zivildienst, Wehrübungen, freiwilliges soziales und ökologisches Jahr
- Die Kinderzulage in Höhe von zusätzlich **53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind** ist Bestandteile der Besitzstandszulage.
- Die Besitzstandszulage entfällt, wenn einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, für ein Kind, für das die Besitzstandszulage gewährt wird, Kindergeld gezahlt wird.

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### a.) kinderbezogene Entgeltbestandteile II

- Besteht kein Anspruch auf Bezüge im Dezember 2009 (z.B. wegen Elternzeit), dann haben die Beschäftigten nach Beendigung der Zahlungsunterbrechung Anspruch auf die (zurzeit etwas höhere) Kinderzulage nach § 23a TV-H.
- Entsprechendes gilt auch für spätere Unterbrechungen bei der Zahlung von Bezügen.
- **Hinweis:** Die Kinderzulage nach § 23a TV-H – die es in den anderen Bundesländern nicht gibt – wird auch gezahlt für Kinder von übergeleiteten Beschäftigten die nach dem 1.1.2010 geboren werden und für Kinder von nach dem 1.1.2010 neu eingestellten Beschäftigten.

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### b.) Vergütungsgruppenzulage

- **Hinweis:** Vergütungsgruppenzulagen werden im BAT insbesondere bei Beschäftigten in sozialpädagogischen Berufen vorgesehen. Im TV-H entfällt der Anspruch. Im Zuge der Besitzstandwahrung bleibt in einigen Fällen die Vergütungsgruppenzulage erhalten (→ § 9 TVÜ-H).
- Im Organisationsbereich der GEW sind uns aber beim Land Hessen keine Beschäftigten bekannt, auf die die Besitzstandsregelungen Anwendung finden könnten. Auf die Darstellung der Regelungen wird hier daher verzichtet.
- Infrage kämen theoretisch ErzieherInnen in Kitas des Landes Hessen.

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### c.) Besitzstandszulage für § 24 BAT

(vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit)

- Beschäftigte, denen am 31.12.2009 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Zulage, solange sie die den Anspruch begründende Tätigkeit weiterhin ausüben. (§ 10 TVÜ-H)
- Dies gilt auch für Fälle, bei denen nur wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2, die Zulage am 31.12.2009 noch nicht gezahlt wurde, ab dem Zeitpunkt, ab dem nach bisherigem Recht die Zulage gezahlt worden wäre.
- Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.



## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### d.) Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege I

- **Grundsatz:** für verschiedene Fallgruppen sieht das Überleitungsrecht Bewährungsaufstiege nach dem Januar 2010 im Rahmen der Besitzstandswahrung vor (→ § 8 TVÜ-H). Dabei folgende Fallgruppen zu unterscheiden:
- **Fallgruppe 1** (§ 8 Abs. 1): Beschäftigte in den EG 3, 5, 6 und 8 (§ 8 Abs. 1 TVÜ-H), die am 1.1.2010 die  Hälfte der Zeit eines Aufstieges zurückgelegt haben, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächsthöhere EG des TV-H eingruppiert. (Ausnahmen von dieser Regelung bei BAT VIb und VIII → [Folie 41](#)).

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### d.) Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege II

- **Fallgruppe 2** (§ 8 Abs. 2): Bei Beschäftigten der EG 9 bis 15 (und EG 2), die am 1.1.2010 die Hälfte der Zeit eines Aufstieges zurückgelegt haben und die nach bisherigem Recht zwischen dem 1.2.2010 und dem 31.12.2011 höher gruppiert worden wären, wird zum Zeitpunkt der Höhergruppierung ein neues Vergleichsentgelt berechnet. Dabei ist nach dem 28.2.2010 das Vergleichsentgelt um 1,2% zu erhöhen.
- **Fallgruppe 3** (§ 8 Abs. 3): Beschäftigte, die noch nicht die Hälfte ihrer Bewährungszeit erfüllt haben, die aber bis zum 31.12.2011 nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären: Hier wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt höhergruppiert (EG 3, 5, 6 und 8) bzw. das Vergleichsentgelt neu berechnet (EG 2 und 9 bis 15).

## 4. Schritt: weitere Prüfungen

### d.) Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege III

- **Sonderfall Lehrkräfte** (§ 8 Abs. 5 TVÜ-H, → [Folie 42](#)). Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen (Fallgruppe 1 und 2). Dies gilt uneingeschränkt für jene Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“, deren Aufstieg von einer Bewährungszeit abhängig ist.
- Davon unberührt sind die beamtenrechtlich geregelten **Höhergruppierungen von Beschäftigten „mit Lehramtsbefähigung“**. Diese Beschäftigten werden, sollten sie „befördert“ werden, nach den Bestimmungen des TV-H höher gruppiert. Eine Beförderung im Januar 2010 wird so behandelt, als sei sie bereits im Dezember 2009 vorgenommen worden.

# 5. Schritt: weitere Informationen zur Überleitung

## a.) Arbeitszeit ab 1.1.2010

- Für **Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen** gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten (Pflichtstundenverordnung) (§ 44 TV-H → [Folie 39](#))
- Für **andere Angestellte** gilt:
  - Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
  - Sie beträgt 38,5 Stunden für Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und heilpädagogischen Einrichtungen. (§ 6 Abs. 1 TV-H; → [Folie 40](#))
  - Für Beschäftigte, deren Arbeitszeit am 31.12.2009 38,5 Stunden beträgt, verbleibt es bei dieser Arbeitszeit, soweit sie am 31.12.2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben.
- Für **andere Angestellte**, deren Arbeitszeit sich am 1.1.2010 von 38,5 Stunden auf 40 Stunden verlängert, ist folgendes zu beachten:
  - Diese Beschäftigten erhalten (nur) in 2010 und in 2011 einen Freizeitausgleich von 3 Tagen, sofern sich ihre Arbeitszeit auf fünf Wochentage verteilt (§ 28a Abs. 1 TVÜ-H)
  - Teilzeitbeschäftigte mit vertraglich festgeschriebener Stundenzahl, bei denen aufgrund der Teilzeit/Vollzeitrelation das Entgelt am 1.1.2010 sinken würde, können eine Erhöhung der Stundenzahl beantragen. Spätestens bis zum 31. März 2010. (§ 28 TVÜ-H).

## 5. Schritt: weitere Informationen zur Überleitung

### b.) Urlaubsanspruch für über 50-Jährige

- Die hessische Besonderheit eines Erholungsurlaubes von 33 Arbeitstagen für Beschäftigte ab Vollendung des 50. Lebensjahres unterliegt bei übergeleiteten Beschäftigten einem Bestandsschutz, soweit die entsprechende beamtenrechtliche Regelung nicht geändert wird.
- Eine entsprechende Regelung gilt für übergeleitete Beschäftigte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969.
- → § 15 Abs. 5 TVÜ-H ([→ Folie 43](#))

## 5. Schritt: weitere Informationen zur Überleitung

### c.) § 71 BAT und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall I

- **Hinweis:** Die Regelung gilt nur für Beschäftigte, für die bis zum 31.12.2009 § 71 BAT gegolten hat (ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis seit 30.6.1974).
- **Fallgruppe 1** (privat Versicherte): Für jene, die bereits am 31.12.09 privat versichert waren, gilt die Regelung des § 71 BAT weiterhin.
- **Fallgruppe 2** (gesetzlich Versicherte): Diese Gruppe erhält nur noch eine Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Als Ausgleich hierzu erhalten diese Beschäftigten einen erhöhten Krankengeldzuschuss (Differenz zwischen Nettokrkrankengeld und Nettoentgelt) bis zur 39. Woche.

## 5. Schritt: weitere Informationen zur Überleitung c.) § 71 BAT und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall II

- **Fallgruppe 3** (freiwillig gesetzlich Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche):
  - Antragstellung bis 28.02.2010: Entgeltfortzahlung bis zur 26. Woche.
  - Kein Antrag: Es gelten die Regelungen der Fallgruppe 2 (gesetzlich Versicherte).
- **Fallgruppe 4** (Beschäftigte, die über den 31.12.2009 hinaus ununterbrochen arbeitsunfähig sind):  
Entgeltfortzahlung von 26 Wochen ohne anschließenden Krankengeldanspruch.

## 5. Schritt: weitere Informationen zur Überleitung d.) ggf. Zahlung von Strukturausgleichen

- Viele Beschäftigte haben aufgrund der bisherigen tariflichen Bestimmungen des BAT Ansprüche auf weitere Lebensalterstufen. Diese Steigerungen werden von den Tabellen des TV-H in den höheren Stufenwerten nicht mehr vollzogen. Um diese „Expektanzverluste“ teilweise auszugleichen, wird frühestens ab 1. Januar 2012 ein Strukturausgleich gezahlt.
- Die verschiedenen Fallkostellationen (Voraussetzungen, Dauer und Höhe des Strukturausgleichs) sind in der Anlage 3 zum TVÜ-H aufgeführt.



# Anhang

# Beispiel: Vergleichsentgelt

## Grundschullehrerin BAT III, 31. LASt, Vollzeit, ledig

- Überleitung nach Zuordnungstabelle in EG 11
- Gehalt im Dez 2009/Januar 2010
  - Grundvergütung: 2.569,15 €
  - OZ Stufe I: 532,97 €
  - allg. Zulage Lehrkräfte: 45,60 €
  - = Vergleichsentgelt: 3.147,72 €

[Das Vergleichsentgelt liegt in der „Lehrtabelle“ zwischen Stufe 3 (3.058,15 Euro) und Stufe 4 (3.377,45 Euro), also erfolgt die Zuordnung In EG 11 zur Stufe 3+]

# Beispiel: Teilzeitbeschäftigung der anderen Person

- Vollbeschäftigter Angestellter, Ehegattin Beamtin A 12 mit 60% Teilzeit
- Dezember 2009: beide Ehegatten haben jeweils die Hälfte des (unterschiedlich hohen) Verheiratetenanteils
- Januar 2010: Die Ehegattin erhält wegen Teilzeitbeschäftigung 60% des Familienzuschlages in Höhe von 108,44€, also 65,06 €.
- Der Differenzbetrag von 43,38 € wird demzufolge neben dem OZ der Stufe 1 in das Vergleichsentgelt des übergeleiteten Angestellten eingerechnet.

# Beispiel: Vergleichsentgelt Teilzeit I

- Grundschullehrerin BAT III, 37. LArSt, 75% Teilzeit, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst

– 1. Überleitung in EG 11		
– 2. Teilzeitbezüge = Grundvergütung	2.154,83 €	(75%)
OZ Stufe 1 + 2	484,78 €	(75%)
allg. Zulage	34,20 €	(75%)
Gesamt Teilzeit	2.673,81 €	(75%)
Vergleichsentgelt (Vollzeit)	3.565,08 €	(100%)

[Stufenzuordnung: Stufe 4+]

Stufenbetrag: 3.565,08 € (individuelle Zwischenstufe)

davon 75%: 2.673,81 € (Teilzeit)

# Beispiel: Vergleichsentgelt Teilzeit II

- Studienrätin Ila BAT, 33. LASt, 75% Teilzeit, Ehegatte im öffentlichen Dienst (TV-H)

– 1. Überleitung in EG 13		
– 2. Teilzeitbezüge = Grundvergütung	2.186,29 €	(75%)
OZ Stufe 1	449,79 €	(75%)
+ ½ Differenz zw. Oz 1 u. OZ 2	56,70 €	
Allgemeine Zulage	91,19 €	(75%)
Gesamt Teilzeit	2.783,97 €	(75%)

Vergleichsentgelt (Grundvergütung)	2.915,05€	(100%)
OZ Stufe 1	599,72 €	(100%)
+ ½ Differenz zw. Oz 1 u. OZ 2	56,70 €	
Allgemeine Zulage	121,58 €	(100%)
Gesamt (Vollzeit)	3.693,05 €	(100%)

[Stufenzuordnung:	Stufe 3+]
Stufenbetrag bei Vollzeit:	3.693,05 €
Abzgl. ½ OZ 2 (50,91):	3.636,35 €
davon 75% Teilzeit:	2.727,26 €
Zuzgl. ½ OZ 2 (50,91):	2.783,96 €

# Beispiel Stufenzuordnung

Sozialpädagogische Fachkraft, BAT IV B ohne Aufstieg nach IV A, LASt 37, verheiratet, Gatte/Gattin nicht im ÖD.

- Überleitung nach Zuordnungstabelle in EG 9
- Gehalt im Dez 2009
  - Grundvergütung: 2.297,87 €
  - OZ Stufe I: 532,97 €
  - OZ Stufe 2: 113,40 €
  - allg. Zulage Lehrkräfte: 45,60 €
  - = Vergleichsentgelt: 2.989,84 €
- **Einstufung: Das Vergleichsentgelt liegt zwischen Stufe 4 (2.877,90) und Stufe 5 (3.145,70) der Lehrertabelle (EG 9) = individuelle Zwischenstufe 4+**
- 1. März 2010: (Tabellen-)Entgelterhöhung um 1,2 %: 3025,72 €
- 1. Januar 2012: Aufrücken in Stufe 5 der EG 9: 3.191,34 €.

# § 44 Nr. 1 und Nr. 2 TV-H

## § 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

### Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

#### **Protokollerklärung:**

*Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.*

### Nr. 2 Zu Abschnitt II - Arbeitszeit

Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

# § 6 Abs. 1 TV-H

## § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) 40 Stunden
  - b) 38,5 Stunden für die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten:
    - aa) Beschäftigte, die ständig Wechselschicht oder ständig Schichtarbeit leisten,
    - bb) Beschäftigte in Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten sowie Theatern, mit Ausnahme des künstlerischen Personals und der Beschäftigten in der Verwaltung,
    - cc) Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und heilpädagogischen Einrichtungen.

[...]



## Ausnahmen von der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-H:

- Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind
- Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind

# § 8 Abs. 5 TVÜ-H:

„Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. Januar 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

# § 15 (Urlaub) Abs. 5 TVÜ-H

- „Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) oder nach Nr. 5 Absatz 1 Satz 2 SR 2I Teil I BAT einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Entsprechendes gilt für Beschäftigte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969.“